

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

- 3. Änderungssatzung vom 17.11.2016 -

§ 1

(1) § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Hauptwasserzählern:

Zählergröße alt (EWG)	Zählergröße neu (MID)	Nenndurchfluss- menge in m ³	Dauerdurchfluss- menge in m ³	Gebühr pro Jahr
Qn 2,5	Q ₃ = 4	2,5	4	45,00 EUR
Qn 6	Q ₃ = 10	6	10	54,00 EUR
Qn 10	Q ₃ = 16	10	16	60,00 EUR

(2) § 10 Abs. 1 (Verbrauchsgebühr) erhält folgende Fassung:

„Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,45 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

(3) § 10 Abs. 3 (Verbrauchsgebühr) erhält folgende Fassung:

"Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,50 EUR/m³ entnommenen Wassers. Wenn kein Bauwasserzähler verwendet wird, beträgt die Gebühr pauschal 65,- EUR für die Dauer der Bauzeit, längstens jedoch 1 Jahr ab Zeitpunkt der Antragstellung.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Hahnbach, den 17.11.2016

Zweckverband zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe

Bernhard Lindner

Verbandsvorsitzender